

Checks gegen die Oligarchisierung und „Entdemokratisierung“ – Wie während der Frühen Neuzeit in schweizerischen Landsgemeindeorten die „Demokratie“ bewahrt wurde

Fabian Brändle

I. Einleitung

Eine Lehre aus der Geschichte ist, dass Mächtige nur äußerst selten Macht und Privilegien abgeben. Wer eine Gesellschaft demokratisieren will, muss sich dafür einsetzen, demonstrieren, agitieren, notfalls auch drohen oder revolutionär vorgehen. Geschenkt wird einem in der Regel nichts. Das war in der Vormoderne nicht anders, im Gegenteil: Wer sich wehrte, riskierte Kopf und Kragen.

Während der Frühen Neuzeit gehörten die relativ kleinen schweizerischen Landsgemeindedemokratien zu den wenigen Staatswesen, wo sich (vor-)demokratische Verfassungen erhalten haben. Jeder in Ehr und Wehr stehende Landmann durfte dort an der feierlichen Landsgemeinde die Ob rigkeit wählen oder absetzen, über Krieg und Frieden sowie Bündnisse befinden und auch über wichtige Gesetze befinden.¹

Soweit die Theorie, wie sie in den frühneuzeitlichen Landbüchern (Gesetzesammlungen) nachzulesen ist. Doch hatte im Verlaufe der Frühen Neuzeit eine schmale Schicht von Oligarchen, Militärunternehmer meist, die Macht an sich gerissen. Überlegen an Reichtum, vernetzt mit den Höfen Frankreichs und Spaniens, gewandt in Sprachen und elitekulturellen Codes, in Umgangsformen und Rhetorik, stilsicher und belesen, erfahren im Taktieren an Tagsatzungen² oder am Hofe des französischen Botschafters, der seine Klienten stets unterstützte und auch großzügig entschädigte

1 Vgl. F. Brändle, Demokratie und Charisma. Fünf Landsgemeindekonflikte im 18. Jahrhundert, 2002.

2 Die Tagsatzung war das einende Band der stark autonomen eidgenössischen Orte, eine Art oberster Behörde ohne große Kompetenzen. Vgl. A. Würgler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Politik, Kommunikation und Symbolik einer repräsentativen Institution im europäischen Kontext (1470-1798), 2013; M. Jucker, Kommunikationsort Tagsatzung. Boten, Schreiber und Abschiede, 2000.

und beschenkte: Die Macht der Oligarchen schien unanfechtbar.³ Dies zeigte sich auch in den Verfassungen der Orte, indem immer mehr Rechte von der Landsgemeinde an die von den Oligarchen beherrschten Räte abflossen. Vieles passierte im Geheimen, unmerklich, versteckt.

Andererseits stand kein stehendes Heer dazu bereit, die Oligarchen zu schützen. Bürokratie und Polizei waren nur schwach ausgebildet. Was die harten Machtmittel anbelangt, stand die Herrschaft der Oligarchen auf tönernen Füßen.

So formierte sich spätestes um 1550 in sämtlichen Landgemeindeorten eine populäre Opposition, die nicht willens war, ihre schleichende Entreichtung passiv hinzunehmen. Die Opponenten schauten den Oligarchen auf die Finger, intervenierten, forderten Einsicht in Archive, Transparenz also. Und manchmal setzte sich ein charismatischer Anführer an ihre Spitze, der nicht nur „altes Recht“ zu restituieren trachtete, sondern fundamentale Reformen in Szene setzte und die rituell untermauerte Macht der Landsgemeinde wiederherstellte. Scheiterten diese Charismatiker in der Regel, nicht zuletzt an ihren eigenen Fehlern, ließen sie am Ende ihrer politischen Karriere ihr gar ihr Leben, so blieben ihre Anstrengungen nicht folgenlos, im Gegenteil: Das Gespenst des Absolutismus war vertrieben, viele der hart erkämpften Errungenschaften wurden gleichsam in Eisen gegossen.

In meinem Essay stelle ich nun einige Strategien der Opponenten vor. Ich versuche zu zeigen, wie die Checks gegen die Oligarchisierung konkret aussahen, wie es um das Handlungsrepertoire der Widerständigen bestellt war. Da die Leserschaft dieses Hefts nur wenig mit der politischen Kultur der Landsgemeindorte Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden, Zug sowie Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden vertraut sein dürfte, sei eine kurze Skizze der Konflikte des 18. Jahrhunderts vorangestellt.

3 Vgl. U. Kälin, Die Urner Magistratenfamilien. Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700-1845, 1991; H. R. Stauffacher, Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution, 1989; D. Schläppi, „In allem Übrigen werden sich die Gesandten zu verhalten wissen.“ Akteure in der eidgenössischen Außenpolitik des 17. Jahrhunderts. Strukturen, Ziele und Strategien am Beispiel der Familie Zurlauben von Zug, in: Der Geschichtsfreund 1998, S. 5-90.

II. Skizze der politischen Kultur der Landsgemeindeorte

Seit dem 16. Jahrhundert fand, wie erwähnt, innerhalb der Landsgemeindeorte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Appenzell eine schleichende Oligarchisierung statt, und zwar sowohl rechtlich, in Form der Stärkung der Räte und deren „Gottesgnadentum“, als auch wirtschaftlich, in Form einer sich vergrößernden Diskrepanz zwischen „reich“ und „arm“ Gleichzeitig erkämpften die Gegner und Opfer dieser Oligarchisierung im Verlaufe des 17. Jahrhunderts erste substanzielle Erfolge. Die „Herren“ oder „Großhansen“ würden „Freiheit“ und „Religion“ verkaufen, hieß es da, man werde bald „bevogtet“ sein, dort.

Zu Worte meldete sich bereits im 17. Jahrhundert ein landsgemeindlicher „Egalitarismus“, der aus der rechtlichen und aus der wirtschaftlichen Struktur der Orte heraus resultierte. Jeder in „Ehr und Wehr“ stehende Landmann durfte nämlich die Landsgemeinde besuchen, und jeder war, zumindest theoretisch, in höchste Landesämter wählbar. Die mehrheitlich genossenschaftlich organisierte Alpwirtschaft sorgte zudem für eine intensive Kommunikation, für ein beinahe endloses Meeting demokratischen Austauschs.

Die mentale und materielle Not der Landleute gipfelte in einem eschatologischen Weltbild. Apokalyptisch anmutende Texte verschiedener Autorinnen und Autoren adaptierten die reale, krisenhafte Situation in den Landsgemeindeorten, und Besserung stand gemäß diesen Texten erst dann in Sicht, wenn eine religiöse Umkehr eintrat, so die Vorstellung vieler Landleute.⁴ Dazu gehörte der Kampf gegen die Laster der als dekadent wahrgenommenen Oligarchen ebenso wie die Aufgabe des Solddienstes, dessen Erträge als „Blutgeld“ bekannt waren. Mit Tell stand eine dicht memorierte Figur gleichsam im Halbschlaf bereit, dies ein- und für alle mal zu bewerkstelligen. Die spätmittelalterliche Tellsgeschichte erlebte seitens des „gemeinen Manns“ eine Umformung. So waren nun nicht mehr die „fremden Vögte“ die Tyrannen, die es zu bekämpfen galt, schlimmer noch als diese seien die eigenen Tyrannen, die Oligarchen also

Im 18. Jahrhundert wurden dann Schwyz, Zug und die beiden Appenzell von insgesamt sechs größeren Landsgemeindekonflikten erschüttert. Charismatische Führungspersönlichkeiten standen an der Spitze „demo-

4 Vgl. etwa *M. Wandeler*, Eine politische Prophezeiung, „Rigelithomme“, der Weissagere von der Fontannenmühle um 1650, in: *Der Geschichtsfreund* 1950, S. 118-178.

kratischer Bewegungen“, die einige Jahre lang erfolgreich gegen die Oligarchen und deren Klienten kämpften und die Rechte der Landsgemeinde wiederherstellen wollten. Dazu gehörten die Wahl der Landesbeamten, das Erlassen von Gesetzen als höchste Instanz, der Abschluss von Bündnissen oder die Erklärung von Krieg und Frieden. Im Umkreis dieser Charismatiker entstanden politische Traktate, welche die Souveränität der Landsgemeindeorte auch theoretisch zu legitimieren versuchten. Vorbild waren dabei französische Souveränitätstheoretiker wie *Jean Bodin* (1530-1596), der eigentlich die Allmacht des Fürsten stärken wollte, aber auch Demokratien die Souveränität zubilligte und somit nolens volens zum Vordenker der Landsgemeindedemokratie avancierte.⁵

Zwar scheiterten die von mir in meiner Dissertation ausführlich untersuchten fünf Charismatiker und ihre zahlreichen Anhänger an der Übermacht der Oligarchen sowie an eigenen Fehlern. Doch hatten bestimmte Errungenschaften Bestand und überdauerten die gewaltsam zu Tode Gebrachten. So wurde die Landsgemeinde insgesamt gestärkt und konnte zum Vorbild avancieren für die direktdemokratischen schweizerischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts.

III. Arkanpolitik und die Forderung nach Transparenz

Arkanpolitik war ein Wesenzug absolutistischer Herrschaft. Sich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten oder im Geheimen Beschlüsse fassen, gehörte zu den Strategien der Könige, Fürsten und Patrizier der Frühen Neuzeit.⁶

Ihre Zusitzung erlebte die Oligarchisierung und somit auch die Arkanpolitik im kleinen, katholischen Ort Appenzell Innerrhoden vor 1700. Bereits 1521 war der „Geheime Rat“ ins Leben gerufen worden. Dieser trat im Laufe des 17. Jahrhunderts selbsttherrlicher auf, indem er sich die Aufsicht über die Staatskasse („Ghalter“) anmaßte. Dazu trat eine arkane Regierungstechnik, pflegten sich doch die Geheimräte in der Sakristei der Kirche St. Mauritius zu treffen und zu debattieren, nicht im (halb-)öffentlichen Raum.

5 F. Brändle, Nicht „*Degeneration*“, sondern Revitalisierung. Die Landsgemeindekonflikte des 18. Jahrhunderts und das Werden der modernen Schweiz, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 2013, S. 593-621.

6 Vgl. grundsätzlich A. Gestrich, Absolutismus und Öffentlichkeit. Politische Kommunikation in Deutschland zu Beginn des 18. Jahrhunderts, 1994

chen Rathaus.⁷ Auf diese unlautere Art und Weise standen die französischen Pensionen einigen wenigen Privilegierten offen. Daher beschloss ein „Zweifacher Landrat“ 1691, den Geheimräten zu verbieten, fortan aus dem „Ghalter“ Darlehen zu entnehmen.⁸ Dass 1669 *Hans Martin Speck* mit der Todesstrafe bedroht wurde, weil er neben Gott auch den Geheimen Rat lästerte, verweist auf die Selbstwahrnehmung der Institution, aber auch auf den Unwillen mit ihr. Speck warf den „Heimlichen“ vor, sich der Völlerei hinzugeben.⁹ Der Vorwurf verweist auf den Unmut, den Sitzungsentschädigungen auslösten. 1702 gerieten die oktroyierten Gelder ins Visier der Opposition. Die einfachen Landleute, so hieß es nun, dürften in Kriegszeiten den Wehrdienst verweigern, weil „die ienige sollen ins Gwehr stonn, die so vill Belohnungen haben eingenommen, und also möchte ein Rebellion im Land enstehen und die Bauren gegen die Oberkeit sich auflähnen.“¹⁰ Der Landrat reagierte zwar auf die Drohungen, indem er die Besoldung drastisch kürzte, trotzdem kam es 1717 beinahe zu einem offenen Konflikt. „Den 18. ten Christmonat ist der gantze Geheimrath vernichtet und abgethan worden. Es ware auch darmahlen im Lande eine große *Confusion* wegehn Theilung der Pensionen.“¹¹ Die „Heimlichen“ wurden vom Landrat verhört, letztendlich aber amnestiert.¹² Der „Geheime Rat“, Sinnbild der Oligarchie, wurde aufgelöst und niemals wieder eingesetzt. Seine Abschaffung war ein dauerhafter Triumph der antioligarchischen Kräfte. Dies war nur möglich, weil gewisse Landleute wie der im Jahre 1702 tumultartig zum Landammann gewählte *Paulus Sutter* wussten, dass der „Geheime Rat“ an sich keine uralte Institution war. Die Rechte der Landsgemeinde waren bekannt. Wer sie zu umgehen suchte, ging Risiken ein. Dies mussten jene Oligarchen erfahren, die für das „Defensionale von Will“ waren, das die Verteidigung der Eidgenossenschaft

7 Vgl. *Landesarchiv Appenzell Innerrhoden* (LAP), Altes Archiv, Bücher 155 (Ratsprotokolle), 1. März 1717.

8 Vgl. *H. Bischofberger*, Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde des eidge-nössischen Standes Appenzell Innerrhoden. Ein Inventar im Vergleich zur Ent-wicklung anderer Regionen. Band 1, 1999, S. 336.

9 Vgl. *J. Gisler*, Die Glaubenssorge und Sittenpolizei der weltlichen Obrigkeit in Appenzell I. Rh. 1597-1712, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 1957, S. 3 (12).

10 Zitiert nach *H. Grosser/N. Hangartner*, Appenzeller Geschichte. Band III. Appen-zell Innerrhoden (von der Landteilung 1597 bis ins 20. Jahrhundert). Unter Mitar-beit von Ivo Bischofberger, Johannes Gisler und Josef Küng, 1993, S. 42.

11 LAP, Altes Archiv 1, Bücher Nr. 86 („Sutter-Chronik“), S. 4.

12 Vgl. LAP, Altes Archiv, Bücher 155 (Ratsprotokolle), 1. März 1717.

modernisieren und die versäumte frühneuzeitliche „military revolution“ (*G. Parker*) nachholen sollte. Ein Kriegsrat sollte im Kriegsfall über drei modern bewaffnete Auszüge à 12.000 Mann verfügen können, die hinreichend mit Artillerie ausgestattet waren. Im Jahre 1653 entwarf der Zürcher Bürgermeister *Johann Heinrich Waser* ein Bundesinstrument, das die alten Bundesbriefe zusammenfasste und ersetzen sollte. Sein Werk war die Grundlage eines Projekts, das 1655 an der Tagsatzung ausgearbeitet wurde und den Gesandten zur Diskussion mitgegeben wurde. In diesem Instrument rollte man die Konfessionsfrage neu auf. Zürich und Bern forderten, die Verwaltung der Gemeinen Herrschaften in ihrem Sinne zu verändern. Religiöse Reibungspunkte sollten in den Gemeinen Herrschaften fortan von paritätischen Gerichten geschlichtet werden.¹³ Die katholischen Orte lehnten den Entwurf ab und verblieben bei den Bestimmungen des „Goldenene Bundes“ mit Spanien von 1586. Den eigenen Gesandten warf man vor, auf die Vorschläge, die der Religion abträglich seien, eingetreten zu sein.

Als es 1668 zu einer Erneuerung des „Defensionales“ kommen sollte, verschlechterte sich die Stimmung rapide.¹⁴ Was hatte sich verändert? Die Auszüge wurden auf je 13.400 Mann erhöht, und eine „Kriegsordonnanz“ regelte die Verproviantierung und logistische Probleme. In Schwyz argumentierten die Opponenten, die finanzielle Belastung sei zu groß. Zudem sei nur der oberste Feldwachtmeister ein Schwyzer. Überdies trat man gegen die freie Religionsausübung der Zuzüger ein. Das „Defensionale“ stehe unter reformiertem Diktat. Die Argumente stachen, denn am 22. Oktober 1676 sagte sich Schwyz nach Streitereien um die anstehende Grenzbesetzung, die im Zuge des Holländischen Krieges beschlossen worden war, per Landsgemeindebeschluss vom „Defensionale“ los.

-
- 13 Zum „Defensionale von Will“ vgl. *A. Heusler*, Die Entstehung des eidgenössischen Defensionals, 1855; *G. Grosjean*, Berns Anteil am evangelischen und eidgenössischen Defensionale, in: Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 1953, S. 131 ff.; *H. Sutter*, Basels Haltung gegenüber dem evangelischen Schirmwerk und dem eidgenössischen Defensionale im 17. Jahrhundert (1647 und 1688), 1958.
- 14 Vgl. *A. Weber*, Die erste eidgenössische Wehrverfassung. Geschichtliche Darstellung der Entstehung und der Schicksale des Defensionals von 1668, in: Der Geschichtsfreund 1902, S. 3 ff.; *A. Mantel*, Der Abfall der katholischen Länder vom eidgenössischen Defensionale, in: Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 1913, S. 139 ff.; *B. Wilhelm*, Obwaldens Abfall vom Defensionale im Jahre 1678, in: Innerschweizer Jahrbuch für Heimatkunde 1936, S. 86 ff.

Kopf der Opposition war der alt-Toggenburger Landvogt *Wolfgang Friedrich Schorno*, den der St. Galler Fürstabt wegen konfessionellen Eifers in Unehren entlassen hatte.¹⁵ Wieder in Schwyz, agitierte Schorno nach Kräften gegen die Obrigkeit, von der er sich mangelnd protegiert glaubte. Sein Nachfolger im Toggenburg war *Hugo Ludwig von Reding*, so dass sich Schornos Zorn auf die Reding richtete. Schorno beherrschte das Ausstreuen von Gerüchten. Er reagierte auf den Informationsbedarf und die Unsicherheiten, die das geheimtuerische Projekt „Defensionale“ auslösten. Es gefährde „Religion“ und „Freiheit“. Er gebrauchte somit schlagwortartige Begriffe. So sei in Zürich der Bau einer katholischen, in Luzern die Errichtung einer reformierten Kirche projektiert: Es drohe Religionsfreiheit. Damit appellierte er an die verbreitete Überzeugung der Schweizer, Bewahrer des katholischen Glaubens zu sein.¹⁶ Schorno schrieb zudem ein „Defensional-Büechli etwellicher Beschwerds=Puncten“ und ließ diesen Text weiterverbreiten. Die Fälschung, die nun die Tagsatzung beschäftigte, war in drei Teile gegliedert: Im ersten Teil wurden jene Punkte ausgeführt, „so wider die Cathol. Religion sind“, im zweiten Abschnitt wurde kritisiert, was „wider unßere Eidt. Pündt und Sempacher=Brieff“ verstoße, und abschließend kamen jene Punkte zur Sprache, die „wider unßere freyen Standt, Souveränität und Regiment“ seien.¹⁷ Wie schon mündlich, mittels des Mediums des Gerüchtes, sagte Schorno auch schriftlich eine reformierte Hegemonie voraus, die jeder rechtlichen Grundlage entbehre. Namentlich der Kriegsrat geriet in sein Visier:

„Der gantze Gwalt= und Schirmbrief der nimmt der Oberkeit allen gwalt und gibt denselben dem Kriegsrath; Er macht sie zu absoluten Herren, alßo das die fürsten mit Ihnen und nichts mehr mit den gemeinen Landleüthen, wie sonst bißharo Bräuchig gewesen, tractieren wurdent.“¹⁸

Den Landleuten wurde in Aussicht gestellt, nicht mehr über Bündnisse befinden und an Pensionen nicht mehr partizipieren zu dürfen. Der Kriegsrat

15 Vgl. *H. Frank*, Politik, Wirtschaft und Religion im oberen Toggenburg 1650-1690, 1990, S. 67. Wolfgang Friedrich Schorno war als Toggenburger Landvogt (das Toggenburg war der Fürstbistum St. Gallen untertänig) unter anderem gegen drei reformierte Pfarrer gerichtlich vorgegangen (u.a. wegen Gotteslästerung) und hatte deren Entlassung durchgesetzt.

16 Vgl. *Mantel*, Abfall (Fn. 14), S. 152 ff.

17 *Eidgenössische Abschiede* (EA) VI, S. 1697 f.

18 Ebd., S. 1697.

sei ein Gremium absoluter Machtpolitik. Fundamentale Befugnisse der Landsgemeinde seien in Gefahr. Das „Defensional-Wäsen“ bringe

- „1. Die verdammliche Freyheit des Glaubens
2. Die Zerstörr= und Zerüttung unßer alten so lob. Pündten
3. Die vor Zythen so schwer empfundene Dienstbarkeit und Knechtschafft.“¹⁹

Schorno spielte auf die Epoche der Landvögte an, die nur dank dem Blut der „Alten“ überwunden worden war. Zum Schluss erflehte er die Fürbitte Mariens „vor solchen Machiavellischen neüwen Streichen.“²⁰ Wie in anti-französischen Flugschriften üblich, bedient er sich des Begriffes „machiavellistisch“, um rankunehafte Intentionen zu entlarven. Ein Bauer müsse pro Obstbaum einen Batzen und pro Knaben einen Gulden in die Kriegskasse zahlen, so dass eine regelmäßige direkte Steuer drohte, ein verhassstes Signum der Unfreiheit.²¹ Eine kleine Verfehlung zöge unweigerlich Strafen an Leib und Leben nach sich. Namentlich der „Justizartikel“, der dem Kriegsrat die Gerichtsbarkeit über die Soldaten zusprach, stieß auf Widerstand.²² Schorno und seine beiden engsten Vertrauten, *Sebastian Frischherz* und *Hans Baptist Keller*, wurden als Zerstörer des Landfriedens geächtet. Inzwischen war jedoch der Funke auf Zug übergesprungen. Die katholischen Landsgemeindeorte traten einer nach dem anderen aus dem „Defensionale“ aus, obwohl die Tagsatzung beschlossen hatte, das Vertragswerk zu revidieren, indem fremde Wörter durch „landliche“ zu ersetzen seien. Aus dem patrizisch dominierten Luzern meldete der Schult heiß von Sursee, die „allhiesigen bauern sie wollen auch sein wie die ländler“²³. In Schwyz beschloss die Landsgemeinde vom 30. April 1667, die Freiheit und die Religion seien durch „macchiavellische Versuche“ gefährdet worden. Man möge ein- und für allemal auf dererlei „noviteten“ verzichten.²⁴ Zur allgemeinen Unzufriedenheit trug eine „reale“ direkte Steuer bei, welche die hohen Auslagen der Grenzbesetzung decken sollte. Die

19 Ebd., S. 1698.

20 Ebd.

21 Vgl. die französischen Bauernaufstände des 17. Jahrhunderts, die mit Hilfe stehender Heere niedergeschlagen wurden: Y.-M. Bercé, *La naissance dramatique de l'absolutisme, 1598-1611*, 1992.

22 K. Michel, Spuren einer vorrevolutionären popularen Opposition in Schwyz. Untersuchung von fünf Landsgemeindeunruhen zwischen 1550 und 1720 als Ausdrucksform des Widerstandes gegen die „Herren“ im Ancien Régime. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit, 1999, S. 77.

23 Mantel, Abfall (Fn. 14), S. 174.

24 Ebd., S. 175.

Steuer belief sich auf einen Gulden je 250 Gulden Vermögen, wobei der Schatzung sämtliche Habschaft, Haus, Hof, Geld, Vieh und Silbergeschirr, unterworfen war. Die Einnahmen seien in einem Steuerbuch zusammenzufassen. Vom Steuerbuch findet sich keine archivalische Spur, so dass es zweifelhaft ist, ob es überhaupt angelegt wurde. Die Erkenntnis sei zwar „ausgekündet“, „aber nicht gehalten worden.“²⁵ Die Landleute waren gegenüber der Verschriftlichung der Steuern skeptisch eingestellt, denn sie wussten um das Potential von Herrschaftswissen. Ihnen war der Zusammenhang zwischen absolutistischer Fiskalpolitik und stehenden Heeren bekannt, Heeren, die Bauernrevolten in ganz Europa niedergeschlagen hatten.²⁶ Als 1683 eine Steuer beschlossen wurde, kam der Rat nicht umhin zu drohen, säumige Zahler mit einer Buße von 50 Gulden zu bedrohen.²⁷

Nun gerieten jene Oligarchen in Verlegenheit, die den Schirmbrief gesiegelt hatten. Ihnen warf man Kompetenzüberschreitungen und Bestechlichkeit vor, so dass sie um Amt und Ehre gebracht wurden. Die spanische Diplomatie trug dazu bei, die antifranzösische Stimmung anzuheizen.²⁸ Die Zürcher Obrigkeit, in Sorge um die physische Integrität der „Häupter“, schickte das Siegel zurück. Als Symbol der Souveränität wurde es den Landleuten vorgewiesen: „auch mit Sambt dem überschikten brieff auffzuhalten befohlen worden.“²⁹

Neben den konfessionellen Aspekten ist der Abfall vom Defensionale von Interesse, weil die „Souveränität“ der Landsgemeinde „als höchster Fürst“ in Bündnisfragen proklamiert wurde.³⁰ Mit Schorno war ein begabter Agitator dazu bereit, Risiken einzugehen. Doch sein „crimen falsi“ machte ihn politisch unmöglich, schließlich starb der einsame Wolf Dietrich Schorno bald, nachdem er sein primäres Ziel, den Austritt aus dem „Defensionale von Will“, erreicht hatte. Die Rückgabe des Siegels 1678 beruhigte die Lage, doch die Opposition blieb „wachsam“.³¹

25 J. B. Kälin, Zur Geschichte des Schwyzerischen Steuerwesens, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 1889, S. 1 (42).

26 Die klassische, marxistische Interpretation in diesem Sinne ist P. Anderson, Die Entstehung des absolutistischen Staates, 1975, S. 35 ff.

27 Vgl. Kälin, Geschichte (Fn. 25), S. 42.

28 Zur Rolle der Alten Eidgenossenschaft in Europa vgl. A. Holenstein, Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte, 2014.

29 Vgl. M. Kothing (Hrsg.), Das Schwyzer Landbuch, 1850, S. 25.

30 Mantel, Abfall (Fn. 14), S. 156.

31 Michel, Spuren (Fn. 22), S. 82.

Kaum eine Quelle belegt die oppositionelle Forderung nach Transparenz so sehr wie das „Teufener Programm“ der Appenzell Ausserrhoder Opponenten der 1730er Jahre. Um den Textilkaufmann, politischen Aufsteiger und Anführer der Opposition, *Laurenz Wetter*, hatte sich in den 1720er Jahren eine große Gruppe Unzufriedener gebildet, die nach den Sternen griff: die „Harten“. Unter der Leitung Wetters verabschiedeten sie während des so genannten „Landhandels“ an der Teufener Landsgemeinde von 1732 elf spektakuläre Beschlüsse, von denen für unsere Fragestellung acht Punkte interessant sind³²:

1. Man will bei den alten Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben.
3. Der Große Rat allein kann Tagsatzungsinstruktionen machen.
4. Was ein Tagsatzungsgesandter berichtet, soll von allen Kanzeln verlesen werden.
5. Beim Abschluss von Bündnissen dürfen keine Instruktionen ohne Einwilligung der Landsgemeinde erteilt werden.
7. Ein ehrlicher Landmann darf einen rechtmäßigen Antrag an der Landsgemeinde stellen.
9. Man soll aus drei Landbüchern eines machen.
10. Was von der Kanzlei nach Herisau gehört, soll von Trogen wieder dorthin gebracht werden.
11. Die im Jahre 1715 Bestraften sollen rehabilitiert werden, die eingezogenen Bußen sind ihnen mit Zins zurückzuerstatten.

Die „Harten“ gedachten, so der elfte und letzte Punkt, den glücklosen Vorgängern von 1715, die damals ähnliche Forderungen angebracht hatten. Die Rehabilitierung und Entschädigung bezeugt eine Erinnerungskultur, die Einsatz, Mut und Entschlossenheit der vorherigen Generation zu honорieren wusste. Wenn in Punkt eins von „alten Rechten“ die Rede ist, so verweist dies auf die populären Vorstellungen von „Streben nach gutem Leben“, „Nahrung“ oder „Auskommen“. Historiker und Revoltenspezialist *Werner Trossbach* schreibt, „altes Recht“ meine auch eine Art höherer Gerechtigkeit, die Untertanen zu einer Revolte mobilisiere.³³

Die Punkte drei, vier, fünf, neun und zehn des demokratischen Programms belegen den Wunsch nach Transparenz. Die Tagsatzungsgesand-

32 Nach *G. Walser*, Appenzeller-Chronik in welcher alle die vornehmsten Begebenheiten so sich von Anno 1732-1763 sowohl inn und außer dem Land Appenzell zugetrage, 1837, S. 26.

33 Vgl. *W. Trossbach*, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien, 1987, S. 61. Zur Argumentationsfigur „Altes Recht“ und älteren historischen Interpretationen vgl. *P. Bickle*, Unruhen in der ständischen Gesellschaft 1300-1800, 1988, S. 58 ff.

ten sollten fortan nicht mehr eigenmächtig handeln, sondern den Landleuten sowohl vor als auch nach ihrer Gesandtschaft Rechenschaft ablegen. Die Landleute wollten informiert sein. Mehr Transparenz versprach auch Punkt neun, der vorsah, aus drei Landbüchern eines zu machen. Hatte nicht die Obrigkeit das Nebeneinander von verschiedenen Landbüchern schamlos zu ihrem eigenen Vorteil ausgenützt, indem sie aus der ihr jeweils genehmten Fassung Recht geschöpft hatte? Das Misstrauen gegen die Arkanpolitik äußerte sich auch im zehnten Punkt, der die Archivrevision der 1720er Jahre rückgängig machte. Der Oligarch und Gelehrte Laurenz Zellweger hatte 1723-1729 das Landesarchiv umorganisiert.³⁴ Es bestand der Verdacht, dass er dabei Dokumente mit nach Trogen nahm, die für das „Hinterland“ wichtig waren. Das Misstrauen gegenüber den Oligarchen war also allgegenwärtig. Man traute diesen zu, Urkunden und Akten zu fälschen. Deshalb setzten die Landleute auf Öffnung der Archive, auf Transparenz, die wiederum dafür sorgte, dass die Rechte (und Pflichten) des „gemeinen Mannes“ gut bekannt waren.

IV. Die Fackel weitergeben: Agitation in schweren Zeiten

Eine sehr interessante, weitreichende Theorie hat der amerikanische Politologe James C. Scott aufgestellt.³⁵ Das „Public Transcript“ sei der öffentliche Diskurs zwischen Herrschenden („dominate group“) und Beherrschten („subordinate group“), wobei die Herrschenden die Kontrolle ausüben würden. Die Herrschenden versuchen, Macht zu demonstrieren, während sich die Beherrschten in der Regel in Unterwürfigkeit üben. Die Spielregeln für das Rollenspiel mit Masken stammen von den Mächtigen, und dessen repetitiver Charakter bezweckt die Affirmation der Herrschaftsverhältnisse. Die Ritualisierung des „Public Transcript“ zwingt die Herrschenden, ihren Part perfekt zu spielen, denn die Missachtung der Regeln hätte einen gravierenden Autoritätsverlust zur Folge. Unter dem „Hidden Transcript“, dem „versteckten Protokoll“, versteht Scott jenen Reflex auf das „Public Transcript“ innerhalb der Gruppe der Beherrschten, der sich ohne Kontrolle vollzieht. Das „versteckte Protokoll“ ist zugleich Überlieferung und Handlungsanweisung. Im Gegensatz zu den Mächtigen gaben

34 Vgl. P. Kellenberger, Laurenz Zellweger von Trogen 1692-1764, 1951, S. 72.

35 J. C. Scott, Domination and the Arts of Resistance. Hidden Transcripts, 1990.

die Beherrschten ihr „Transcript“ meist mündlich weiter. In sozialen Freiräumen („social sites“) kann sich das „Hidden Transcript“ der Beherrschten entfalten, dort wird Widerstand geprobt und tradiert. Das „versteckte Protokoll“ ist quellenmäßig schwierig nachzuweisen, es gleicht einem „scheuen Reh“, welches das Visier der Jäger flieht. Es wird quellenkundig in Wirtshausgesprächen, die vor Gericht gelangen, in Gerüchten, denen die Herrschenden nachgehen, in anonymen Pasquillen, die, einmal entdeckt, *ad acta* gelegt werden. Die Kunst des Widerstandes besteht darin, von den Herrschenden nicht belangt zu werden, in der Anonymität unterzutauchen, sich auf andere berufen zu können.

Am Beispiel des Ortes Zug soll das „Hidden Transcript“, das widerständige Weiterreichen der antiobrigitischen Fackel von Generation zu Generation, beleuchtet werden.

Der Grundantagonismus, der die „politische Kultur“ Zugs bis weit ins letzte Jahrhundert hinein prägte, war der Dualismus zwischen Stadt und Land. Von den 10.600 Menschen, die Zug 1743 bewohnten, lebten 2.000 in der Stadt Zug. Die Bürgerschaft regierte über die fünf Vogteien Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil, die zusammen das „Innere Amt“ bildeten.³⁶ Rund 5.000 Menschen lebten in etwa gleich verteilt in den Gemeinden des „Äusseren Amtes“, in Ägeri, Menzingen und Baar.³⁷ Johann Georg Müller schrieb 1790, Zug sei ein merkwürdiger Ort, den „entweder einen Staat oder Viere“³⁸ ausmache. Die drei Gemeinden Ägeri, Menzingen und Baar, „das Äussere Amt“, hatten sich, inspiriert von den angrenzenden Landsgemeindeorten, bis Ende des 16. Jahrhunderts eine politische Autonomie erkämpft, die 1604 im „Libell“³⁹, das aus einem eidgenössischen Schiedsspruch resultierte, garantiert wurde. Die gemeinsame Landsgemeinde von Stadt und Ämtern hatte die gesetzgeberischen Befugnisse verloren und wirkte im 17. und 18. Jahrhundert fast ausschließlich als reine Wahlgemeinde für Landesbeamte sowie für Landschreiber und Landvögte.

36 Vgl. A. Müller, Herrschaft und Vogtei (von Zug), in: Zuger Kalender 1932, S. 15 ff.

37 Vgl. R. Morosoli, Zweierlei Erbe. Staat und Politik im Kanton Zug 1803-1831/47 nach den Erfahrungen von Ancien Régime und Helvetik, 1991, S. 33-36.

38 J. G. Müller, Reise durch etliche Cantone der Schweiz. Von einem Schweizer. Im Jahr 1789, 1790, S. 25.

39 Vgl. A. Müller, Libellus Tugiensis, in: Zuger Kalender 1939, S. 14 ff.

„Träger der Souveränität waren die vier Gemeinden, die durch das Gemeindereferendum über wichtige Angelegenheiten des ganzen Standes wie Gesetze, Bündnisse, Verträge, Krieg und Frieden entschieden“⁴⁰,

fasst *Renato Morosoli* die komplexe Verfassung zusammen. In den vier Gemeinden entschieden Versammlungen, die „Libellgemeinden“, über die Position.⁴¹ Die Stadt hatte dabei zwei Gemeindestimmen, die Ämter verfügten über jeweils eine. Bei einem Patt der Gemeindestimmen waren der Stadt vorteilhafte Verfahren entworfen worden. Den vier Gemeinden war nicht nur eine landsgemeindeähnliche Institution eigen, sie waren auch mit Räten ausgestattet. Um die Sachlage noch komplizierter zu machen, gab es eine „zentrale“ Zuger Institution, den „Stadt- und Amtsrat“, dessen Mitglieder es im Laufe der Zeit geschafft hatten, die infolge der unübersichtlichen rechtlichen Situation entstandene Unsicherheit auszunützen und entsprechend viele Kompetenzen an sich zu ziehen. Der „Stadt- und Amtsrat“ war verantwortlich für die laufenden Geschäfte, exekutierte im „Gemeindereferendum“ Beschlossenes und war, so Morosoli, auch dazu berechtigt, Verordnungen und Mandate zu erlassen.⁴² Er ist ein Gremium, dessen Erfassungsebene umfangreich ist. Analog zum „Gemeindereferendum“ war die Stadt Zug numerisch im Vorteil, stellte sie doch 13 Räte des „Stadt- und Amtsrates“, während die drei Ämter nur je neun Räte delegieren durften. Da die Institution in der Stadt Zug tagte, waren die ortsansässigen Bürger zusätzlich im Vorteil. Innerhalb der Stadt war die Macht durchaus umstritten. So stritten sich die Bürger, ob die obere oder die untere Rathausstube mehr zu sagen hatte. Einen Damm gegen Kompetenzüberschreitungen gewährleisteten die vor den Gemeinden gehaltenen „Umfragen“, an denen in Erfahrung gebracht wurde, ob jemand glaube, dass eine geringere Instanz eine höhere in ihren Kompetenzen angegriffen habe.⁴³

Die notorischen Spannungen zwischen Stadt und „Äusserem Amt“ waren durch das „Libell“ zwar rechtlich moderiert, aber mitnichten gelöst worden. So erstaunt es nicht, dass die drei ländlichen Gemeinden ihre Politik absprachen und in Krisenzeiten übergreifende Landsgemeinden abhielten. Innerhalb der Stadt sind bereits für das 16. Jahrhundert Oligarchi-

40 *Morosoli*, Erbe (Fn. 37), S. 50.

41 Vgl. *R. Schmid*, Stadt und Amt Zug bis 1798, in: *Der Geschichtsfreund* 1915, S. 107 ff.

42 Vgl. *Morosoli*, Erbe (Fn. 37), S. 50.

43 Vgl. Ebd., S. 50 f.

sierungstendenzen festzustellen, die 1580 zu heftigen Unruhen führten.⁴⁴ Die säkulare Dominanz der frankreichfreundlichen pflegenden Familie Zurlauben färbte auf das Kulturleben der Stadt ab.

Das Begriffspaar „stettisch und länderisch“ stand als Metapher für virulente Gegensätze zwischen „demokratischen“ ländlichen Gemeinden und „aristokratischer“ Stadt. Wie schon in Schwyz verschärfte sich dieser Konflikt während des Bauernkrieges. Einige Anführer der Entlebucher Bauern flohen in die umliegenden Landsgemeindeorte, auch ins Zugerische. Ein Zürcher Späher berichtete, die Flüchtigen fänden bei den „meisten landtleüthen gut gehör“ und würden „auch wider theils oberkeitlichen personen willen geschützt und geduldet.“⁴⁵ Der Zuger Landammann *Trinkler*, der als eidgenössischer Vermittler eingesetzt wurde, warf der Luzerner Obrigkeit vor, sie würde in ihrer Rachsucht wie in einer Monarchie verfahren.⁴⁶ Die Obrigkeit geriet nicht nur in den drei ländlichen Gemeinden, sondern auch in der Stadt selber in die Kritik. Dort war es *Georg Sidler*, der den Zurlauben und deren „Klienten“ schon seit einigen Jahren die Stirn geboten hatte. 1650 war *Beat II Zurlauben* mit einem geringen Mehr zum Ammann gewählt worden. *Jogli Speck*, ein Anhänger Sidlers, hatte geredet, „sy wellen ein Aman han, mit dem sy Reden dorffen.“⁴⁷ *Melcher Stocklin* hatte gar verlauten lassen, er wette lieber „das Jm sine Ross verderben weder aber ich [Beat II Zurlauben] Ammann werde.“⁴⁸ *Peter Schönbrunner* hatte es dem Ammann nachgetragen, dass dieser seinem Vater einst eine „Posse“ gemacht hatte.⁴⁹ Die Kapuziner hatten überraschenderweise Sidler unterstützt: „Jtem die Capuciner Und geistliche bringend und machen den Sidler harzuo und sagen er sölle Nur dise mitel bruchen: und khönne es mit guoter gwissen thuen.“⁵⁰ Viele Bürger waren, wie

44 Vgl. Ebd., S. 52.

45 Zitiert nach *A. Suter*, Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses, 1997 S. 291.

46 Vgl. ebd.

47 *AH Zurlaubiana* 98/19, April 1650 (Notizen vom Zuger Stadt- und Amtsrat Beat II. Zurlauben).

48 *AH Zurlaubiana* 98/20 A, April 1650 (Notizen vom Zuger Stadt- und Amtsrat Beat II. Zurlauben).

49 Vgl. *AH Zurlaubiana* 98/20 E, April 1650 (Notizen vom Zuger Stadt- und Amtsrat Beat II. Zurlauben).

50 *AH Zurlaubiana* 98/20 F, April 1650 (Notizen vom Zuger Stadt- und Amtsrat Beat II. Zurlauben).

der junge Meyenberg, „sidlerisch“⁵¹ eingestellt, denn Zurlauben hatte sich der Bürgerschaft entfremdet. Insofern ist die Aussage Jogli Specks entlarvend: Gefragt war ein Mann, mit dem man reden konnte, kein französisch-sprechender Höfling. Das Vorgehen Zurlaubens im Bauernkrieg war weiteres Wasser auf die Mühlen der Opposition, so dass es nicht erstaunt, dass dieser 1654 abgewählt wurde. Schließlich war es das „Defensionale von Will“, das wie in Schwyz die Gemüter noch stärker erhitze. Von Schwyz aus wurde wacker gegen das unbeliebte Bündniswerk agitiert.⁵² Pfarrer Elsener predigte gegen das ungeliebte Verteidigungswerk, und auch der einflussreiche Waldbruder auf dem Gubel schloss sich ihm an.⁵³ Der Stadtzuger *Franz Weber* erfrechte sich 1677, obrigkeitlichen Personen die Faust unter die Nase zu halten. Zudem hatte er diese geduzt und „auch so schantlich gredt, als ob er die Sache besser als die Obrigkeit verstehet.“⁵⁴ Am 13. August 1677 wurden nicht weniger als zehn Baarer zu drakonischen Strafen verurteilt. *Jakob Stammler* hatte unter anderem Pilger, die auf dem Weg nach Einsiedeln waren, aufgehetzt, und *Ulrich Steiger* hatte verlauten lassen,

„die Schwyzter wären besser als die Zuger, wenn sie nicht wären würde Zug schon lange kein Ort mehr sein. [...] und die Unterwaldner wären auch nicht viel wert, weil sie die Feiertage abgeschafft.“⁵⁵

Steiger lobte die Vorreiterrolle von Schwyz und kritisierte im selben Atemzug die obrigkeitliche Abschaffung von Feiertagen. Diese Vermeingung verweist auf die eminent politische Dimension von Religion. Prinzipiell wurde dann *Michel Utiger*, der meinte, die Obrigkeit habe das Vaterland verkauft und die Freiheiten vergantet. Entsprechend hart fiel seine Bestrafung aus: Utiger wurde für ein Jahr „ehr- und wehrlos“ erkannt, er musste drei Tage lang in den „Timpis“, das Zuger Gefängnis, und in der Kirche wurde er öffentlich verrufen.⁵⁶ In Menzingen hatten sich derweilen Seckelmeister *Franz Kränzli*, seine Frau Anna Margret sowie Sohn Peter als Opponenten hervorgetan. Unter anderem beschimpften sie die Gesandten als „feusinal-Hünd“. Das Wort „Defensionale“ war den Zugern ein

51 Ebd.

52 Vgl. *Mantel*, Abfall (Fn. 14), S. 176; *Weber*, Wehrverfassung (Fn. 14), S. 63 ff.

53 Es ist unser Eindruck, als ob die zahlreichen Innerschweizer Waldbrüder als politische Berater gewirkt haben.

54 Zitiert nach *Weber*, Wehrverfassung (Fn. 14), S. 71.

55 Ebd., S. 72.

56 Vgl. ebd.

Zungenbrecher, so dass diese es kurzerhand in „Feusinal“ umwandelten. Fortan waren es die „Feusinalbuoben“, die im Kreuzfeuer der Kritik standen. Als die drei Kränzli vor Gericht geladen wurden, marschierten nicht weniger als 300 bewaffnete Menzinger mit ihnen in die Stadt Zug ein, um sie vor der judikalen Willkür der Städter zu schützen. Schließlich wurden sie dennoch verurteilt⁵⁷, und 22 Bürger, vorwiegend Menzinger, mussten sich für ihren Beistand verantworten. Der greise *Hans Staub*, der zu den Hauptbeschuldigten zählte, hatte kühn ausgerufen, „die Menzinger hätten noch viel Mann zu stellen und zwar solche, das die Stadt keine derartige besitze.“⁵⁸ Er spielte auf die legendäre Wehrhaftigkeit der „Bauern“ an, die den „dekadenten“ Städtern an Kampfkraft überlegen seien. Den „Häuptern“ wurde vorgeworfen, für ihr Engagement zugunsten des „Defensionales“ Geld angenommen zu haben. Kohlbrenner *Osli Senz* befürchtete, man wolle alle Menzinger zu Untertanen machen, *Bartli Zürcher* wurde verdächtigt, ein Pasquill verfasst zu haben. Der Widerstand ging weiter. Ammann *Christoph Andermatt* verklagte Ratsherr *Josef Utiger*, weil dieser seinen Vater beschuldigt hatte, ein „Stytzli“ voll Dukaten angenommen zu haben. Zudem hätten Nachtbuben geschrien: „Wo sind die Feusinal Buoben?“⁵⁹

Im Jahre 1679 beschlossen schließlich sämtliche vier Gemeinden, aus dem Defensionalwerk auszutreten, so dass die Zuger Gesandten an der Badener Tagsatzung ein Jahr später das Siegel von den beiden Generalschirmbriefen entfernten. Der Baarer Ammann Andermatt merkte an, dass die „Häupter“ weiterhin im Ruch des „crimen falsi“ standen. Ihm selbst wurde vorgehalten, dass man sowohl „Druckli“ wie auch „Bändeli“ kaufen könne. Das aus Baden zurückgebrachte Siegel könne also sehr wohl eine Fälschung sein.⁶⁰ Wie schon in Schwyz konnte die populare Opposition mit dem Austritt aus dem Defensionalwerk auch in Zug einen historischen, denkwürdigen Sieg feiern.

Die Gegensätze zwischen dem bäuerlichen „Äusseren Amt“ und der Stadt, wo die „Häupter“, die sich mit einer innerstädtischen Opposition auseinanderzusetzen hatten, konzentriert wohnten, waren mit dem Zuger Austritt aus dem „Defensionale“ keinesfalls überwunden worden. Anfangs des 18. Jahrhunderts gerieten sich Stadt und Land im „Tschurrimurri- oder

57 Vgl. ebd.

58 Zitiert nach *Weber*, Wehrverfassung (Fn. 14), S. 77.

59 Ebd., S. 85.

60 Vgl. ebd. S. 89 f.

Vogthandel“, einem virulenten Kompetenzstreit, erneut in die Haare.⁶¹ Der Hünenberger Kirchmeier *Heinrich Büttler*, Söldner und nun erfolgreicher Wirt auf der Warth, genannt „Tschurrimurri“, wollte 1700 Bürger von Zug werden, um dort auf dem „Löwen“ zu wirten. Der Zuger Vogt in Hünenberg, *Wolfgang Vogt*, verklagte jedoch Büttler wegen Wuchers und verweigerte ihm den Eintritt ins Bürgerrecht. Rechtlich gesehen waren die 30 Jahre, während der die Stadt Zug keinen „Ußbürger“ mehr aufzunehmen beschlossen hatte, soeben verstrichen.⁶² In der Folge ergriffen viele Bauern des „Äusseren Amtes“ Partei für „Tschurrimurri“, und es kam zu tumultuösen Aufläufen. Thematisiert wurde dabei auch die Gleichteilung der französischen Pensionen.

Es war eine jesuitische Volksmission, die half, die angespannte Lage zu beruhigen. Vom Arzt und Diaristen *Oswald Kolin*, der ab 1700 als Statthalter von Stadt und Amt Zug amtete, ist eine detailreiche Beschreibung der von den Jesuiten *Fulvio Fontana* und *Giacomo Baptista Mariani* prunkvoll in Szene gesetzten „Großen Mission“ von 1705 auf uns gekommen.⁶³ Wie in Schwyz schritt man zur Buße, „mit umb gnad und barmhertzigkett zu gott schreyend, geißlend, dörnerne kröne auf dem haupt tragend, Kreutz schleipfend.“⁶⁴ Nach einer scharfen Bußpredigt stiegen verschiedene Zuger Bürger auf die eigens erstellte „Brügge“, „ihren gegenhasseten Zuo ruofen, umb Verzeichung zu petten, einander zu umbhalten.“⁶⁵ Es waren namentlich die Oligarchen, die um Verzeihung batzen: „auch zwey 3 heübter auff dem balco öffentlich alles um Verzeichung gepettet.“⁶⁶ In Luzern war anlässlich der Mission in Demonstrationen gefordert worden, dass die Patrizier öffentlich Reue zeigen würden.⁶⁷

Die Niederlage der katholischen Orte im Zweiten Villmergerkrieg ließ 1712 den vermeintlichen Burgfrieden brüchig werden. Die Innerschweizer

61 Vgl. *H. A. Keiser*, Der Tschurrimurri- oder Vogthandel 1700 bis 1703, in: *Zuger Neujahrblatt* 1892, S. 1 ff.

62 Vgl. *Schmid*, Stadt und Amt (Fn. 41), S. 126.

63 Vgl. *E. Bossard* (Hrsg.), Die grosse Mission in Zug 1705, beschrieben von Oswald Kolin; mit einer Einleitung über den Verfasser und seine Zeit, in: *Der Geschichtsfreund* 1854, S. 139 ff.

64 Ebd., S. 144.

65 Ebd., S. 147.

66 Ebd.

67 Vgl. *F. Gröbli*, Ambassador Du Luc und der Trücklibund von 1715. Französische Diplomatie und eidgenössisches Gleichgewicht in den letzten Jahren Ludwigs XIV. Band 1, 1975, S. 140.

hatten am 25. Juli bei Villmergen rund 3.000 Mann verloren, obwohl sie ihren Reihen eine Freifahne, die das silberne Bildnis von Bruder Klaus darstellte, vorangetragen hatten.⁶⁸ Seitens der Ländereorte war alles unternommen worden, die Luzerner Obrigkeit dazu zu bewegen, in den Krieg einzutreten. Es waren Schwyzer und Zuger Bauern gewesen, die in den Luzerner Ämtern Rothenburg und Habsburg, späteren Zentren des Widerstandes gegen die Luzerner Patrizier, das „Neue Tellenlied“ verbreitet hatten, das in Zug bei Schell gedruckt worden war.⁶⁹ Große Teile der Luzerner Landbevölkerung waren, unterstützt von Geistlichen, ohnehin für einen bewaffneten Kampf eingetreten. Mit der Bereitschaft zum Krieg wurden radikale Forderungen verbunden. Der Rooter Wirt *Hans Jakob Petermann* hatte am 19. Juli 1712 bekanntgegeben, „In diesem brieff stehts geschriben, wie mihrs wollen haben. Die freyheit wird uns nit fählen, in dem wir guethe versicherung haben von den lenderen.“⁷⁰ Der Eschenbacher Dorfmüller *Lux Wyss* formulierte Freiheitsvorstellungen, die sich an die Zustände der Ländereorte anlehnten. *Jakob Hildebrand* sagte aus, Wyss habe gemeint, dort seien die Bauern von Zehnten und Grundzinsen befreit. Auf die Frage Hildebrands, wie denn die Klöster ohne Zehnten finanziert werden sollten, antwortete Wyss, „es müsstet darno nur noch 12 oder 20 closterfräulein ohngefehr syn, und müsstet sy den us den güetteren erhalten.“⁷¹ Wyss verband „demokratische“ Vorstellungen mit latentem Antiklerikalismus, der vor Klosteraufhebungen nicht Halt machte.

Die turbulente Zeit war geprägt von radikalen, eschatologischen Vorstellungen. Namentlich die beschriebene Weissagung des Thomas Wandler erfuhr eine eigentliche Konjunktur. In Zug kam es wie in allen Ländereorten zu Solidarisierungen mit den aufständischen Luzerner Bauern. Am 23. Juni 1712 versammelten sich auf dem Rütli, dem mythenhaften Ort der Gründung der Eidgenossenschaft, einige hundert Mann, um den alten Bund neu zu beschwören und Kampfbereitschaft zu signalisieren.⁷² Und an der Zuger Landsgemeinde von 1712 wurde offen darüber beraten, ob die Luzerner Untertanen zu „freien Leuten“ gemacht werden sollten. In

68 *M. Merki-Vollenwyder*, Unruhige Untertanen. Die Rebellion der Luzerner Bauern im Zweiten Villmergerkrieg, 1995, S. 80, 30.

69 Vgl. *S. Grüter*, Sebastian, Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert, 1945, S. 436; *Merki-Vollenwyder*, Untertanen (Fn. 68), S. 95.

70 Zitiert nach ebd., S. 125.

71 Zitiert nach ebd., S. 128.

72 Vgl. *Gröbli*, Trücklibund (Fn. 67), S. 182.

Menzingen beschloss die Gemeindeversammlung vom 3. Juli 1712, eine Freifahne zu errichten, welche die Teilnahme von Luzerner Truppen am Feldzug garantieren sollte. Die Stadt Luzern sollte, zu einem offenen „Flecken“, zu einer Stadt ohne Mauern, gemacht werden.⁷³ Sowohl die Freischarentruppen mit ihrer eigenen Freifahne als auch das Treffen auf dem Rütli erinnerten die Landleute an die Zeit der spätmittelalterlichen Expansion. Nach einem Überraschungscoup, bei dem am 20. Juli 1712 ein Berner Vorposten an der Reussbrücke bei Sins überwältigt wurde, schien der Beweis erbracht zu sein, dass die „Haufen“ der Länderorte, und nur sie, erfolgreich sein würden.⁷⁴ Noch im Angesicht der Niederlage gab es in Schwyz und im „Äusseren Amt“ Anstrengungen dazu, die Landschäftler und Freiamtler „ledig“ zu sprechen, um vereint mit ihnen den Kampf fortzusetzen. Es erstaunt daher nicht, dass Vertreter der Zuger Obrigkeit, die wie ihre Luzerner Kollegen nur zögerlich agiert hatten, ins Kreuzfeuer der populären Kritik geraten waren. Die politische Führung des Ortes hatte von Mitte April bis Ende Juni zwischen einer Friedens- und einer Kriegspolitik hin- und her laviert. Am 5. Juli kam es in Baar zu einer „ausserordentlichen Landsgemeinde“. Peter Konrad Krentzlin aus Menzingen meinte, es sei an der Zeit, den oligarchischen Stadt- und Amtsrat endlich „abzustellen“⁷⁵. Aus einem Bericht aus dem Konvent Maria Opferung geht hervor:

„In diser Gemeind ward ein grosser Aufstand und aufruor zwischen den Herren und Burgeren und den Gemeinden also, das der gemeine Man die Oberhand kriegte und Meister wurde, und bruchten Gewald in diser Gemeind.“⁷⁶

Landesfähnrich Karl Joseph Brandenberg wurde am Kopf verletzt. Dieses Schicksal teilte er mit Hauptmann Zurlauben, der dem Kollegen zur Hilfe geeilt war. Die Landsgemeinde kam zum Schluss, dass eine dezidierte Kriegspolitik zu verfolgen sei. Der „Kantonskriegsrat“ sowie der „Stadt- und Amtsrat“ wurden abgesetzt. An deren Stelle wurde ein Kriegsrat geschaffen, der aus neun Mitgliedern bestand. Verfechter der offensiven Linie wurden in Landesämter gewählt. Der Baarer Joseph Utiger, ein Mann aus einfachen Verhältnissen, wurde zum Ammann „gemehrt“. Den neuen

73 Vgl. Merki-Vollenwyder, Untertanen (Fn. 68), S. 123 f.

74 Vgl. Gröbli, Trücklibund (Fn. 67), S. 138.

75 Zitiert nach A. Nussbaumer, Zuger Militär im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das Zuger Militärwesen im 18. Jahrhundert, 1998, S. 129.

76 Zitiert nach ebd., S. 130.

Kriegsräten wurde von den Oligarchen unterstellt, niemals selber eine Waffe getragen zu haben. Ein oligarchisch gesinnter Beobachter meinte verächtlich, die neuen starken Männer seien mehrheitlich ohne Gut und Ehren, es handle sich um Uhrmacher, Schreiner, Steinmetze und sogar Kuhhirten.⁷⁷ Ein Stadzuger Gesinnungsgenosse monierte, das es vor allem die Menzinger gewesen seien, die erfolgreich gegen die „Häupter“ opponiert und erreicht hatten, praktisch die gesamte Machtelite auszuwechseln. Er sagte diesen auch nach, traditionell antifranzösisch zu sein.⁷⁸ Die Niederlage vom 25. Juli 1712 beendete dann die Herrschaft der Opponenten jäh. Bereits zwei Tage später tagte der „Kantonskriegsrat“ in seiner alten Zusammensetzung, und am 26. August trat auch der verhasste „Stadt- und Amtsrat“ wieder zusammen. Die Krise erforderte Erfahrung. Landammann Utiger, der sich in Baar einen Machtkampf mit der traditionell französisch gesinnten Familie Andermatt lieferte, konnte sich noch halten, während Johann Baptist Trinkler, der Menzinger Landeshauptmann, sowie Peter Konrad Krentzlin wegen „unerlaubten Öffnens von Briefen“ und „Propagierens von Freifahnen“ zur Rechenschaft gezogen wurden. Die zwei Anführer, die sich vehement gegen Frankreich ausgesprochen hatten, wurden angehalten, beim französischen Ambassador *du Luc* Abbitte zu leisten. Die Luzerner Obrigkeit erklärte die beiden Anführer für vogelfrei. Straffrei blieb der vierte Mann, der nachweislich zum engeren Kreis gehörte: *Joseph Anton Schumacher*. An der Landsgemeinde hatte er ohne wenn und aber zum Krieg geraten. Er hatte verlangt, dem Nuntius zu folgen und den Frieden abzuschlagen. Rhetorisch geschickt hatte der er an die historische Dimension des Entscheides erinnert: „Nun seye unser Orth ein Spectacel und warte die Welt auf unsere Resolution.“⁷⁹ Es gelang ihm, die Stimmung zu bekräftigen, an einem weltpolitischen Ereignis teilzunehmen. Für einen Augenblick schien Zug der Bedeutungslosigkeit entrissen, so wie einst schien die ganze Welt die Augen auf die Innerschweiz zu richten.

Die unzufriedenen Stimmen wollten auch nach der Niederlage von 1712 nicht verstummen. Im August 1713 erließ der Rat der Stadt Zug ein Mandat gegen „ehrverletzliche, schandliche verlümduungen durch fridhäs-

77 Vgl. ebd., S. 131.

78 „Combien de brouilleries dans le Canton de Zoug, combien ils sont animés contre la France!“ Vgl. EA VI/2, S. 2561. Die Quelle bei Nussbaumer, Zuger Militär (Fn. 75), S. 130 f.

79 Zitiert nach ebd., S. 129.

sige, zur aufruhr und uneinigkeit geneigte leüth⁸⁰, die ausstreuen würden, „ob hätte man von seiten der loblichen catholischen orten die so genante glaubens freystellung einzuführen nachgegeben und verwilliget.“⁸¹ Wie schon im Kampf gegen das „Defensionale“ standen die Oligarchen im Ruch, die Katholizität aufzugeben. Die Kritik verdichtete sich zu Schlagworten, die eingesetzt wurden, wenn es darum ging, Front zu machen.

V. Einmal an der Macht: Rechte fixieren

Einmal an die Macht gekommen, versuchten die Opponenten, gewisse Forderungen zu Gesetzen zu transformieren. Dies soll anhand der „25 Landespunkte von Schwyz“ exemplarisch aufgezeigt werden. In Schwyz hatten der Wirt *Joseph Anton Stadler* und seine Anhänger die Oligarchen 1700 mehr oder weniger entmachtet. Der Landammann wurde aufgefordert, einen Entwurf mit „Landespunkten“, ein Programm, das bereits an der Landsgemeinde von 1701 initiiert worden war, zu vervollständigen. An der ordentlichen Landsgemeinde 1704 legte er eine Liste mit 19 Punkten vor, „So Jährlich an der Meyen-Landtgemeindt abgelesen werden sollen.“⁸²

Ein Punkt bestätigte die „Nichtigung des Defensionals“⁸³, die vor dem Landsgemeindesonntag von den Kanzeln herab vorgelesen wurde. Der Beschluss erinnerte die Landleute feierlich an den ersten, oben erwähnten, spektakulären Erfolg der popularen Opposition. Dann wurde die Familienherrschaft eingedämmt, indem die Kooptation im „Neuner- und Siebnergericht“ endgültig verboten wurde, und in demselben Gericht sollten

80 E. Gruber (Hrsg.), Rechtsquellen des Kantons Zug, Bd. 2: Stadt Zug und ihre Vogteien. Äusseres Amt, 1972, S. 696 (Mandat gegen böswillige Reden, 20. August 1713). Diese Quellen zeigen auf, dass Mandate nicht immer gleichsam im luftleeren Raum entstanden sind und allenfalls einen repetitiven Herrschaftsanspruch verkörpert haben. Sie sind vielmehr oft als eine Interaktion Obrigkeit-Unteranen (oder Landleute) zu verstehen, die auf Konkretes eingehen. Eine entsprechende Analyse der „Schweizerischen Rechtsquellen“ wäre also sehr fruchtbar.

81 Ebd.

82 Vgl. *Staatsarchiv Schwyz* (StaSZ), cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704.

83 StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704;

„nit Schwecher und dochterman, nit Zwey, sonder nur einer aus einem Geschlecht, nit zwen leibliche Schwägeren auch nit zwen, so gegenainander geschwisterte Kinder, als Richter sitzen oder Erwelt werden mögen.“⁸⁴

Im selben Atemzug wurde auch

„für ein Landtrecht erkennt, und in daß Landsgemeind Buch einzuschreiben befohlen, damit große Partheyen unterbrochen werden, das us einem Geschlächt in einem Viertel nit mehr als 2 Rathsfreunden, und einer von Amts wegen und mehrer nit in den Rath mögen gelaßen werden.“⁸⁵

Einem Siebner wurde befohlen, die Wahlen an den Viertelgemeinden zu überwachen, und einer Person, die an einer Lands- oder Viertelgemeinde gegen diese Beschlüsse riet, drohte die Buße von 1.000 Gulden, sie hatte ferner jedem Landmann einen halben Taler „Sitzgeld“ zu entrichten. Wenn bereits zwei Männer desselben Geschlechts im (Land-)Rat saßen, sollten ehemalige Landesbeamte, „darinnen Landwebel und Landtschreiber auch begriffen seyn sollen“⁸⁶, nicht mehr ratsfähig sein. Diese Bestimmung war gegen erfahrene Landesbeamten gerichtet, die den Rat dominierten. Einschränkungen der Geschlechterherrschaft eröffneten weniger solventen Familien breitere politische und somit auch wirtschaftliche Partizipationschancen.

„Sagt er [Stadler] als sig das gemeine Sprüchwort ,chi serve al commun serve a nissun“⁸⁷ Er aber seche das alhier nit also sondern die Gemeind undt Landleüth haben ihm seine Diensten mit der Landvogtei Rheintal ehrlich vergulten, undt zuor Danckhbarkeit woll er ihnen auch widerumb ein schön Verehrung thuon, namlich den Humelwaldweg, den er ihm Sachk habe, und Ihnen darzuo Glückh wünsche.⁸⁸

Stadler brach mit dem antiken Ethos, wonach Politisieren, namentlich in Republiken, reine Ehrensache sei und nicht mit finanziellen Interessen verbunden werden dürfe. Diesem Ideal konnte nur nacheifern, wer hinreichend vermögend war. Arme seien zu tief in finanzielle Probleme verstrickt, um dem gemeinen Besten dienen könnten. Es war *John Adams*, der

84 C. Benziger, Das Eidbuch des Alten Landes Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 1924, S. 1 (60).

85 Ebd.

86 Benziger, Eidbuch (Fn. 84), S. 60; StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704.

87 „Wer dem gemeinen Wesen dient, dient nicht für Geld“. „Chi serve al commune, non serve a nessuno“ lautet die hochitalienische Variante

88 StaSZ, Akten 1, Theke 447/1 (Prozessakten 1708ff.), „Memoriale etwelcher Reden so H. Stadler an den Landsgemeinden geredt“.

den Dienst am Staat auch in einer Republik vergolten haben wollte.⁸⁹ Stadler, der rhetorisch geschickt erst ein Sprichwort nannte, um es handkehrum zu widerlegen, war insofern ehrlich, als er aussprach, was andere insgeheim schon lange taten. Ein Maß an „Eigennutz“ war erlaubt, es müsse nur deklariert werden. Stadler ließ es indessen nicht bei reiner Rhetorik bewenden. An einer Landsgemeinde wurde durchgesetzt, dass die Richter des Neunergerichts nicht mehr unbezahlt arbeiten sollten, sondern pro Tag einen „Louis“ sowie ein Pferd, Logis und einen Diener erhalten sollten. Zudem „mehrten“ die Landleute, dass sich die Richter des Siebner- und Neunergerichts fortan nicht mehr aus dem Rat rekrutierten, sondern alleine „ehrliche Landleute“ in Amt und Würden zu setzen seien.⁹⁰

Ein sehr wichtiger Landespunkt nagelte das Antragsrecht an einer Landsgemeinde fest⁹¹, und eine wesentliche Verschriftlichung brachte auch der sechste Landespunkt, der den Kompetenzknäuel der Institutionen entwirrte. Dieser hatte den Interessen der gebildeten, sich in rechtlich diffusen Details ebstens auskennenden Oligarchen entsprochen:

„Dass khein kleinerer Gewalt dem grösseren eingreifen solle: nämlich kein Wuchen-Rath dem Samstag-Rath, kein Samstag-Rath dem geseßnen Rath, kein geseßner Rath dem zweyfachen, keyn zweyfacher dem dreyfachen, Kein dreyfacher Rath einer nachgemeindt, Kein Nachgemeindt der Jährlichen Meyen Landsgemeindt, wan solche nit in Krafft einer Meyen-Landsgemeindt gestelt ist.“⁹²

Die Maienlandsgemeinde war klipp und klar höchste Instanz, kein Rat war dazu befugt, ihre Beschlüsse zu überstimmen.

Auch wirtschaftliche Bestimmungen, die im Sinne der einfachen Landleute lauteten, wurden durchgesetzt: So war vorgesehen, „es solle kein Allmeindt als vor einer Maien-Landts-Gmeint weggegeben werden.“⁹³ Dieser Punkt entsprach voll und ganz den Interessen der Kleinbauern, die als Miteigentümer der „Ober“- oder „Unterallmeind“ gegen die Veräußerung von Genossenschaftsland eingestellt waren. Schon 1706 wehrten sie

89 Vgl. G. S. Wood, *The Radicalism of the American Revolution*, 2. Aufl. 1993, S. 288 ff.

90 Vgl. StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 14. Mai 1702.

91 Benziger, Eidbuch (Fn. 84), S. 61; StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704.

92 Benziger, Eidbuch (Fn. 84), S. 58; StaSZ, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704.

93 Ebd.

sich mit Erfolg gegen einen Verkauf von Allmendland.⁹⁴ Dies wiederum war gegen die Bestrebungen der Großbauern gerichtet, die eine Vergrößerung der Privatalpen erstrebten, um sie modern zu bewirtschaften. Ein weiterer Landespunkt erlaubte einem jeden Landmann die Gewerbefreiheit und richtete sich somit gegen zeittypische Abschliessungstendenzen, die von zunftartigen Körperschaften, die sich im „Flecken“ Schwyz gebildet hatten, vorangetrieben wurden.⁹⁵ Dass sich Stadler auch um das wirtschaftliche Fortkommen und somit um die ärmeren Landleute sorgte, beweist der Umstand, dass er sich um das Grundproblem der Salzversorgung kümmerte. Wie schon erwähnt, war die Abhängigkeit von Salzlieferungen derart groß, dass sich in Krisenzeiten ein Boykott zur fundamentalen Bedrohung ausweiten konnte. Salz war als Gewürz und in der Käseproduktion unentbehrlich. Seit langem war man sich in der Innerschweiz dieses Übels bewusst gewesen, hatte nach eigenen Salinen gesucht.⁹⁶ In Schwyz hatte man diesbezüglich schon recht lange den „Salzbrunnen“ von Iberg im Auge gehabt. Stadler präsentierte anfangs August 1706 einen Mineralisten⁹⁷, der den Iberg günstig beurteilt habe. Die Landleute erteilten daraufhin den Auftrag, Maßnahmen zu ergreifen. Die hohen Kosten verhinderten indessen eine Realisierung. Andererseits setzte Stadler ansatzweise eine wirtschaftliche Politik zugunsten kleinerer Bauern fort, deren Ansätze schon in den 1690er Jahren spürbar gewesen waren. Im Mai 1706 beschloss eine Landsgemeinde, dass jener Viehhändler Schwyz als erster verlassen dürfe, der am meisten Vieh erstanden hatte. Dies war im durchorganisierten Viehhandel ein Privileg, das vor Schikanen schützte. Ehrliche Käufer wurden auf diese Art und Weise belohnt. Die Maßnahme war zugleich Schutz für die Anbieter.⁹⁸ Am 6. Juni 1706 wurde das „Dolmetschen“ im Viehhandel geregelt.⁹⁹ Italienischsprachige „Dolmetscher“ wirkten seit dem 17. Jahrhundert im hochwichtigen „welschen Viehhandel“ als Makler oder mandatierte Vertreter von Kaufherrn. Der Lohn für

94 *StaSZ*, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704

95 *StaSZ*, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 27. April 1704; Benziger, Eidbuch (Fn. 84), S. 59.

96 Vgl. allgemein zum Innerschweizer Salzwesen *M. Hauser-Kündig*, Das Salzwesen der Innerschweiz bis 1798, 1927.

97 *StaSZ*, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 10. August 1706.

98 Vgl. *A. Marty*, Die Viehwirtschaft der Urschweiz und Luzerns, insbesondere der Welschlandhandel 1500-1798, 1951, S. 50 f. und S. 104, Anm. 64.

99 *StaSZ*, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 6. Juni 1706. *Marty*, Viehwirtschaft (Fn. 98), S. 109, Anm. 35.

die Vermittlung eines Stückes Großvieh belief sich im 17. Jahrhundert auf ca. einen Kronenthaler, war also so lukrativ, dass sich fortan ein hauptberuflicher, kleiner „Dolmetscherstand“ herausbildete. Da die Dolmetscher im Ruche des unlauteren Handelns standen, waren sie unbeliebt. Darüber hinaus konnten die Dolmetscher mittels Gerüchten den Markt zu ihrem Vorteil steuern. Ab Juni 1706 hatten sie zu schwören, „dass sie sich in allen Sachen ohnparteiisch aufführen wollen und sollen, damit wenn etwas Streits den italienischen Kaufleüthenn oder den hiesigen Leüthen von denen sie Vich gekauft oder kaufen wollen, sich ereignen sollte, sie als ohnparteiisch können gebraucht werden.“¹⁰⁰ Gleichzeitig wurde es Beisassen, also nicht landsgemeindefähigen Bewohnern, erlaubt, zu dolmetschen.¹⁰¹ Ein Widerspruch? Nicht, wenn man bedenkt, dass der Mangel an Qualifizierten groß war. Als Übergangslösung waren Beisassen stets willkommen. Im selben Atemzug beschlossen die Schwyzer Landleute, dass die italienischen Händler fortan nur noch einen bis zwei eigene Knechte mitbringen durften. Die übrigen Viehtreiber sollten Landleute sein und ordentlich bezahlt werden, samt einer Ration Milch.¹⁰²

VI. Schluss

In meinem Aufsatz habe ich quellengestützt zu zeigen versucht, wie sich die populären Opponenten in den frühneuzeitlichen Landsgemeindeorten gegen die schleichende „Entdemokratisierung“ gewehrt haben. Wir sprechen freilich von einer vormodernen direkten Demokratie ohne Gewaltentrennung und Menschenrechtsgarantien. Die Teilnahme an der Landsgemeinde war gleichsam ein Privileg, erworben durch die Gnade der Geburt, viel seltener käuflich erworben. Die Exklusivität der Landsgemeinde machte auch deren Attraktivität aus.

Dennoch: Ohne den mutigen, ja kühnen Einsatz einzelner Akteurinnen und Akteure wäre diese letzte „vordemokratische“ Bastion auch gefallen. Deren Forderungen nach Transparenz mehrten das politische und rechtliche Wissen der Landleute, Wissen, das sie von Generation zu Generation weiterreichten. Wer sich wehrte, dem drohte Ungemach. Dennoch wagten

100 *StaSZ*, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764); *Marty*, Viehwirtschaft (Fn. 98), S. 109, Ann. 35.

101 Vgl. *D. Styger*, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, 1914, S. 78.

102 *StaSZ*, cod. 270 (Landsgemeindebuch 1676-1764), 6. Juni 1706.

viele Landleute, ihre Unzufriedenheit öffentlich zu artikulieren. Ihr Einsatz war nicht umsonst. Denn die Landsgemeinde war auch den direktdemokratischen Bewegungen der 1830er Jahre Vorbild und Ziel.¹⁰³

103 Vgl. etwa B. Wickli, Politische Kultur und die „reine Demokratie“. Verfassungskämpfe und ländliche Volksbewegungen im Kanton St. Gallen 1814/15 und 1830/31, 2006.